

VEREINSSATZUNG **des 1. Fußball-Club Schlicht e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "1. Fußball-Club Schlicht e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **VILSECK** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Nummer VR 209 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) „Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.“

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

(2) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball und Turnen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- die Instandhaltung der Sportstätten, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
- die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern

(3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(4) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern,

Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(5) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Rechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (siehe §1 Abs.3) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind.

(4) Der Ausschluss erfolgt:

- bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen Einspruchsrecht zu.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet schließlich die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Abstimmungen erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Der Ausschluss erfolgt bei 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

(1) Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

(2) Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied die durch die ordentliche MV festgelegten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr zu bezahlen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr in Geld (Währung: EURO) verpflichtet. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(3) Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer MV durch Stimmenmehrheit erfolgen.

(4) Das Verfahren des Beitragswesens sowie die verschiedenen Beitragsarten beschreibt und regelt die Beitragsordnung, die wiederum vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

(2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(4) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand und Vereinsausschuss

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassier

Schriftführer

Technischen Leiter

(2) Den Vereinsausschuss bilden:

Der Vorstand gem. § 9 (1), die Abteilungsleiter (Fußball, Turnen), der Jugendleiter und Beiräte. Die Anzahl der stimmberechtigten Beiräte ist auf maximal -vier- begrenzt. Hat eine Person mehrere Ämter inne, so ist sie im Vereinsausschuss nur mit einer Stimme vertreten.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Innerhalb des Vereins übernimmt der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgabenbereich

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Vereinsordnung (Finanzordnung) beschränkt werden.

(5) Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Dem Vereinsausschuss obliegt die Geschäftsführung und Leitung innerhalb des Vereines. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der erlassenen Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien Sorge zu tragen.

(7) Ausschusssitzungen sollen jeden Monat stattfinden. Die Ausschussmitglieder werden dazu vom Schriftführer eingeladen. Die Einladung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses kann bei jeder Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

(8) Der Vereinsausschuss ist, unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschluss-fähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

(9) Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vereinsausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung desselben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Ergänzungswahl folgt. Mitglieder des Vereinsausschusses können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(10) Wiederwahl ist möglich.

(11) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(12) Der Vereinsausschuss kann zusätzlich Personen in dessen Gremium berufen, die dann lediglich eine beratende Funktion innehaben.

§ 10 Versammlungen und Geschäftsjahr

(1) Als satzungsgemäße Versammlung gelten eine ordentliche Mitgliederversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im Januar. Das Vereinsjahr endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung.

(3) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen 6 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses

b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Genehmigung von Ordnungen, die vom Vorstand erlassen und geändert wurden.

d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,

e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,

f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,

g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

h) Beschlussfassung von Ausgaben über 15.000,00 €

i) Beschlussfassung bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

(9) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

(10) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet in der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen -Stimmhaltungen bleiben außer Betracht- sind zur Beschlussfassung

- a) über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- b) von Satzungsänderung

notwendig.

(12) In der Mitgliederversammlung werden durchgeführt:

- a) der Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vereinsausschusses vom vergangenen Geschäftsjahr.
- b) Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses
Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte die absolute Mehrheit erreichen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge diese Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- c) Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages für das nächste Vereinsjahr

(13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- (a) auf Beschluss des Vereinsausschusses oder
- (b) wenn ein Fünftel der Mitglieder namentliche unter Angabe der Gründe schriftlich den Antrag beim Vorstand einreicht.

(14) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres.
- b) Auflösung des Vereins (Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.)
- c) Auflösung einer Vereinsabteilung (Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.)

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landes Sportverband zu oder für den Fall, dass derselbe ablehnt, der Stadt Vilseck mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(5) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(2) Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des 1. FC Schlicht. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand erlassen und geändert werden.

§ 15 Kooperationen / Verwaltungsgemeinschaften

(1) Der Vorstand kann Verwaltungsgemeinschaften eingehen.

(2) Der Vorstand kann Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindergarten usw. eingehen.

§ 16 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Datenschutz-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Jugend-, Gemeinschaftsdienst- und Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigen, die vom Vorstand erlassen und geändert wurde. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang.

Die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. wird anerkannt.

§17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **16.03.2025** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.